

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 08. Juli 2025**

**Entwurf eines Ortsgesetzes zur Neufassung der Friedhofsordnung für die  
stadteigenen Friedhöfe Bremen (Stadt)**

**A. Problem**

Die Neufassung der Friedhofsordnung löst die Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. 1990, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1695) ab, da diese in die Jahre gekommen ist und nicht mehr vollständig den Ansprüchen an eine zeitgemäße Friedhofsbewirtschaftung entspricht.

Die neue Friedhofsordnung wird für die Friedhöfe in der Stadtgemeinde Bremen gelten, die vom Umweltbetrieb Bremen gemäß Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen - BremUmBOG) vom 10. August 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1695, 1696) als untere Friedhofsbehörde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und bewirtschaftet werden.

Mit den neuen Bestimmungen wird den Friedhofsnutzenden eine breite Palette an Auswahlmöglichkeiten in Art und Form der Bestattungen angeboten, so dass auf individuelle Bedarfe und Vorstellungen eingegangen werden kann.

Das Ortsgesetz regelt in nachvollziehbarer Weise die Ausgestaltung des Nutzungsrechtes an den Grabstellen, einschließlich seines Überganges auf mögliche Nachfolger und stellt damit sicher, dass jede Grabstelle einem verantwortlichen Ansprechpartner zugeordnet ist, sodass bei Verstößen insbesondere durch Verwahrlosung zügig eingegriffen werden kann.

Der bislang ungenügend bestimmte Begriff der Verkehrssicherheit erfährt nun seine notwendige Konkretisierung durch einen dynamischen Verweis auf die Technische Anleitung zur Standsicherung von Grabmalen in der jeweils gültigen Fassung.

Der Friedhofsverwaltung werden neue Befugnisse zur Kontrolle der Einhaltung der Regelungen auf den Friedhöfen verliehen, die in der Gesamtschau für eine Stärkung des Erscheinungsbildes der Friedhöfe sorgen und somit garantieren, dass die städtischen Friedhöfe einen würdevollen Ort für das Andenken Verstorbener darstellen, ohne in unverhältnismäßiger Weise in die individuelle Gestaltung und Nutzung der Anlagen einzugreifen.

Auch das pietätvolle Verhalten auf den Friedhöfen erfährt eine genauere Bestimmung. Grobe Verstöße können durch ein Bußgeld geahndet werden, während das aus der Zeit gefallene Verbot des generellen Mitführens von Hunden aufgehoben

wird, sodass die Mitnahme von an der Leine geführten Hunden keinen Verstoß mehr gegen die friedhöfliche Ordnung darstellen wird.

## **B. Lösung**

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines Ortsgesetzes zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen erfolgt eine Anpassung an die allgemeine Entwicklung im Bestattungswesen, das Nutzungsrecht wird neu ausgestaltet und zudem erhält die Friedhofsverwaltung neue Befugnisse, um die Einhaltung der Regelungen auf den Friedhöfen zu gewährleisten, ohne in unverhältnismäßiger Weise in die individuelle Gestaltung und Nutzung der Anlagen einzugreifen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Das Ortsgesetz hat weder finanzielle, personalwirtschaftliche noch geschlechtsspezifische Auswirkungen. Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Das Gesetz wurde mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt und von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Die städtische Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Der Gesetzentwurf ist sowohl für die Öffentlichkeitsarbeit als auch für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 26.06.2025 den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Friedhofsordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen einschließlich der Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadt) mit der Bitte um Beschlussfassung.

## **Anlagen:**

**Mitteilung des Senats  
an die Stadtbürgerschaft  
vom 08.07.2025**

**Entwurf eines Ortsgesetzes zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Um eine zeitgemäße Friedhofsbewirtschaftung zu gewährleisten, sprachliche Ungenauigkeiten zu beheben und Anpassungen an die im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen (Land) vorgenommenen Änderungen vorzunehmen, ist die Neufassung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen erforderlich geworden.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat dem Gesetzentwurf am 26.06.2025 zugestimmt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtbürgerschaft beschließt den Gesetzentwurf.

# **Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen**

Der Senat verkündet die nachstehenden, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetze:

## **Artikel 1 Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen**

### **§ 1**

#### **Verwaltung und Bewirtschaftung**

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der stadteigenen Friedhöfe ist Aufgabe des Umweltbetriebs Bremen, der Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen ist (Friedhofsverwaltung).

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Ortsgesetzes ist

1. eine Grabstelle:  
die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person;
2. eine Grabstätte:  
der Standort des Grabes, der eine oder mehrere Grabstellen beinhalten kann;
3. ein Reihengrab:  
eine Grabstätte für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt wird;
4. ein Wahlgrab:  
eine Grabstätte für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen oder eine Kombination dieser beiden Bestattungsformen.

### **§ 3**

#### **Grabstätten**

(1) Für die Bestattung von Leichen und Totenaschen vergibt die Friedhofsverwaltung nach ihrem Ermessen Grabstätten. Sie hat dabei Wünsche auf einen bestimmten Friedhof zu berücksichtigen, solange auf diesem Friedhof Grabstätten für die gewünschte Bestattungsart zur Verfügung stehen und die Anzahl der voraussichtlichen Sterbefälle dies zulässt.

(2) Es werden folgende Grabstätten in Wahl- und Reihengräbern vergeben, soweit auf dem gewählten Friedhof entsprechender Platz vorhanden ist und sich die Grabstätte ihrer Größe nach in das Bild des Gesamtfriedhofes einfügt:

1. für Erdbestattungen in der Größe von zwei Quadratmetern und einem Vielfachen davon,
2. für Urnenbeisetzungen
  - a) in der Größe von einem Quadratmeter und einem Vielfachen davon,
  - b) in Gemeinschaftsanlagen,
3. Kindergräber für die Bestattung von Kindern bis zu einem Lebensalter von drei Jahren und von Kindern bis zu einem Lebensalter von zehn Jahren.

#### § 4

### **Bestattungen**

(1) Folgende Bestattungen können vorgenommen werden:

1. in Grabstellen für Erdbestattungen
  - a) einschichtig, je zwei Quadratmeter: ein Sarg,
  - b) zweischichtig, je zwei Quadratmeter: nur noch als Besitzstand und wenn es die Bodenverhältnisse zulassen,
2. in Grabstellen für Urnenbeisetzungen, sofern die Friedhöfe die Einrichtungen hierzu vorhalten,
  - a) je Quadratmeter: vier Urnen,
  - b) in Gemeinschaftsanlagen je Grabeinheit: eine Urne,
  - c) in Kolumbarien je Nische: eine Urne,
  - d) in Urnenmauern: Urnennische bis zu zwei Urnen und Urnennische bis zu vier Urnen,
  - e) in Baumgräbern: Baumgrab als Einzelgrab mit einer Urne, Baumgrab als Partnergrab mit bis zu zwei Urnen und als Familienbaum mit bis zu acht Urnen,
  - f) in oberirdischen Wasserurnen: je Quadratmeter bis zu zwei Urnen,
  - g) in Mensch-Tier-Grabstätten: in einem gesonderten Grabfeld,
3. das Ausbringen der Asche in einer Grabstätte oder einer dafür ausgewiesenen Fläche des Friedhofs.

(2) In einer mit Särgen vollbelegten Grabstätte für Erdbestattungen dürfen zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Nach einer Erdbestattung dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a kann eine Belegung mit sechs Urnen je Quadratmeter vorgenommen werden, soweit das Nutzungsrecht für die Grabstelle vor dem 1. Januar 2021 vergeben wurde.

(5) Tierbestattungen dürfen nur als Urnenbestattungen durchgeführt werden.

(6) Den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung nach Absprache mit den Angehörigen fest.

## § 5

### **Ausgestaltung des Nutzungsrechts**

(1) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die gesetzliche Ruhefrist die laufende Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag auch ohne Bestattung ein Nutzungsrecht für die Dauer von maximal 30 Jahren vergeben oder verlängern.

(3) Das Nutzungsrecht eines Reihengrabes kann erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person erworben werden.

(4) An einem Wahlgrab wird das Nutzungsrecht auf Antrag verliehen und die Grabstätte wird im Benehmen mit dem Inhaber des Nutzungsrechts bestimmt. Nach Vergabe des Nutzungsrechts an dem Wahlgrab wird ein Grabdokument ausgestellt. Mindestens drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts eines Wahlgrabes ist der Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung auf den Ablauf hinzuweisen. Der Hinweis ist dem Nutzungsberechtigten zuzustellen. Der Hinweis soll auch eine Verlängerungsmöglichkeit benennen. Sofern ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht ermittelbar ist, kann mittels einer öffentlichen Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen werden.

(5) Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte abgelaufen, so hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten vollständig abzuräumen. Sind das Grabmal, sonstige Anlagen oder Teile hiervon oder die Grabbepflanzung nach Fristablauf nicht vom Friedhof entfernt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Die Kosten einer vom Friedhofsträger veranlassten Entfernung haben die Nutzungsberechtigten zu tragen. Spätestens vier Wochen vor der Entfernung ist der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung schriftlich über die geplante Entfernung zu informieren. Das Schreiben ist zuzustellen.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsanlage kann nicht verlängert werden; ausgenommen hiervon sind Urnengemeinschaftsanlagen für Partner.

(7) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch von juristischen Personen für nicht gewerbliche Zwecke erworben werden.

## § 6

### **Übertragung des Nutzungsrechts**

(1) Der Nutzungsberechtigte kann für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Es ist der Friedhofsverwaltung ein Nachweis über das Einverständnis der bestimmten natürlichen oder juristischen Person zu erbringen. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne einen Nachfolger bestimmt oder das Einverständnis des Nachfolgers nachgewiesen zu haben, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag auf einen Angehörigen übertragen. Angehörige sind:

1. der Ehe- oder der eingetragene Lebenspartner,
2. die volljährigen Kinder,
3. die Eltern,
4. die volljährigen Enkel,
5. die volljährigen Geschwister,
6. die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Übertragung erfolgt nach der in Satz 4 dargestellten Reihenfolge. Sofern keine Angehörigen mehr leben oder Angehörige das Nutzungsrecht nicht übernehmen wollen, kann das Nutzungsrecht auf Antrag auch auf eine andere Person übertragen werden.

(2) Eine Übernahme des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats durch den neue Nutzungsberechtigten unter Vorlage der Umschreibungserklärung des vorherigen Nutzungsberechtigten anzuzeigen.

(3) Tritt keine Person in das Nutzungsrecht ein, so übernimmt die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit. Die Kosten für eine einfache Grünpflege ohne Grabstein sind dem Kostenschuldner für die Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen.

## § 7

### **Verkleinerung von Grabstätten**

Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung die Verkleinerung von Grabstätten ab einer Größe von sechs Quadratmetern zulassen, sofern in diesen keine Leichen oder Totenaschen beigesetzt sind, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, und keine Gründe der Friedhofsgestaltung dem entgegenstehen. Die verkleinerte Grabstätte muss mindestens vier Quadratmeter aufweisen. Die Neurasterung zur Verkleinerung

der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Umbauten werden vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vorgenommen und von der Friedhofsverwaltung abgenommen. Eine Erstattung gezahlter Benutzungsgebühren findet nicht statt.

## § 8

### **Särge und Urnen**

(1) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Särge und Urnen auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Die Verwendung von Urnen und Särgen, die nicht den Bestimmungen über die Beschaffenheit von Urnen und Särgen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen entsprechen, wird von der Friedhofsverwaltung untersagt.

(2) Müssen Särge verwendet werden, die länger als 2,03 m, breiter als 0,75 m oder höher als 0,70 m sind, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung erforderlich.

(3) Überurnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,23 m aufweisen.

## § 9

### **Anlage und Pflege der Grabstellen**

(1) Grabstellen sind in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofs abzustimmen.

(2) Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstellen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für die Aufstellung und Änderung von Grabaufbauten ist ein Antrag auf Grabmal- und Einfassungsgenehmigung in Textform zu stellen. Die Friedhofsverwaltung kann die Beseitigung oder Änderung von ungenehmigten Grabaufbauten oder Grabmalen anordnen.

(3) Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Maßgeblich für die Verkehrssicherheit ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen in der jeweils aktuellen Fassung. Für die korrekte Errichtung des Grabmals ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Er ist für jeden Schaden haftbar, der sich aus der Vernachlässigung der sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten ergibt. Mit der Genehmigung eines Grabmals übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherheit des Grabmals.

(4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach Anhörung des Nutzungsberechtigten und fruchtlosem Ablauf einer Frist von einem Monat zur Beseitigung des Verstoßes, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen würdigen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Im Falle einer akuten Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegen von Grabmalen oder Absperrungen) durchführen.



(5) Kränze oder Blumengebinde dürfen nur aus kompostierbaren Materialien bestehen.

(6) Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist bei der Grabpflege unzulässig.

## §10

### **Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Auf den Friedhöfen hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen erlassenen Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Es ist untersagt,

1. die Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle und Krankenfahrstühle, zu befahren,
2. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
3. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, wenn sie an der kurzen Leine geführt werden.

(4) Ausgenommen vom Verbot des Befahrens nach Absatz 3 Nummer 1 sind die Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie von Bestattungsunternehmen, Friedhofsgärtnern und Steinmetzen in Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall von den Verboten des Absatzes 3 Befreiungen erteilen.

(5) Das Abhalten von Veranstaltungen auf den Friedhöfen, einschließlich Gedenkfeiern oder Gottesdiensten, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen.

## § 11

### **Gewerbliche Betätigung**

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen.

(2) Das Aufstellen von Werbung und Werbezeichen innerhalb der Friedhöfe ist nicht zulässig.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der üblichen Arbeitszeit des Friedhofspersonals ausgeübt werden. Die zuständige Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können von der Friedhofsverwaltung ganz oder temporär untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien

Hansestadt Bremen oder die dazu erlassenen Bestimmungen oder diese Friedhofsordnung verstoßen hat.

## § 12

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 5 die Grabstelle nicht abräumt, obgleich an ihr das Nutzungsrecht abgelaufen ist,
2. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Grabmale, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf Grabstellen aufstellt, ändert oder beseitigt,
3. entgegen § 9 Absatz 3 als Nutzungsberechtigter die Grabstätte nicht in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand erhält,
4. entgegen § 9 Absatz 5 Kränze oder Blumengebinde aus nicht kompostierbaren Materialien verwendet,
5. entgegen § 9 Absatz 6 bei der Grabpflege chemische Pflanzenschutzmittel anwendet,
6. entgegen § 10 Absatz 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
7. entgegen § 10 Absatz 2 nicht die Anordnungen des Friedhofspersonals befolgt,
8. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 1 die Friedhöfe mit einem Fahrzeug befährt,
9. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 2 Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
10. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 3 Tiere mitbringt,
11. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine Veranstaltung auf einem Friedhof abhält,
12. entgegen § 11 Absatz 2 Werbung oder Werbezeichen innerhalb der Friedhöfe aufstellt,
13. entgegen § 11 Absatz 3 gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der üblichen Arbeitszeit des Friedhofspersonals ausübt und dafür keine Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung eingeholt hat.

## **Artikel 2 Folgeänderungen**

Die Gebührenordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (BremGBI. S. 227), die zuletzt durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (BremGBI. S. 1695, 1696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Absatz 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.“ durch die Angabe „Vergabe von Grabstätten (§ 3 der Friedhofsordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen, im Folgenden: Friedhofsordnung)“ ersetzt.
2. In Ziffer 01 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
3. In Ziffer 01.00.03 wird die Angabe „§ 11 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
4. In Ziffer 09 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
5. In Ziffer 09.02 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3 Friedhofsgesetz“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen“ ersetzt.
6. In Ziffer 10 wird die Angabe „§ 10 Friedhofsordnung“ durch die Angabe „§ 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen“ ersetzt.

## **Artikel 3 Außerkräftreten**

Die Friedhofsordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBI. S. 476), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBI. S. 1695) geändert worden ist, tritt am [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] außer Kraft.

## **Artikel 4 Inkräfttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **Zu Artikel 1**

Die Neufassung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen, (im Folgenden: Friedhofsordnung genannt) löst die Friedhofsordnung über die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. 1990, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1695) ab, da diese in die Jahre gekommen ist und nicht mehr vollständig den Ansprüchen an eine zeitgemäße Friedhofsbewirtschaftung entspricht.

Die neue Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in der Stadtgemeinde Bremen, die vom Umweltbetrieb Bremen gemäß Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Ortsgesetz über den Umweltbetrieb Bremen - BremUmBOG) vom 10. August 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1695, 1696) als untere Friedhofsbehörde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und bewirtschaftet werden.

Mit den neuen Bestimmungen wird den Friedhofsnutzern eine breite Palette an Auswahlmöglichkeiten in Art und Form der Bestattungen angeboten, sodass auf individuelle Bedarfe und Vorstellungen eingegangen werden kann.

Das Ortsgesetz regelt zudem in nachvollziehbarer Weise die Ausgestaltung des Nutzungsrechtes an den Grabstellen, einschließlich seines Überganges auf mögliche Nachfolger, und stellt damit sicher, dass jede Grabstelle einem verantwortlichen Ansprechpartner zugeordnet ist, sodass bei Verstößen, insbesondere durch Verwahrlosung, zügig eingegriffen werden kann.

Der bislang ungenügend bestimmte Begriff der Verkehrssicherheit erfährt nun seine notwendige Konkretisierung durch einen dynamischen Verweis auf die Technische Anleitung zur Standsicherung von Grabmalen in der jeweils gültigen Fassung.

Der Friedhofsverwaltung (Umweltbetrieb Bremen) werden neue Befugnisse zur Kontrolle der Einhaltung der Regelungen auf den Friedhöfen verliehen, die in der Gesamtschau für eine Stärkung des Erscheinungsbildes der Friedhöfe sorgen und somit garantieren, dass die städtischen Friedhöfe einen würdevollen Ort für das Andenken Verstorbener darstellen, ohne in unverhältnismäßiger Weise in die individuelle Gestaltung und Nutzung der Anlagen einzugreifen.

Auch das pietätvolle Verhalten auf den Friedhöfen erfährt eine genauere Bestimmung. Grobe Verstöße können durch ein Bußgeld geahndet werden, während das aus der Zeit gefallene Verbot des generellen Mitführens von Hunden aufgehoben wird, sodass die Mitnahme von an der Leine geführten Hunden keinen Verstoß mehr gegen die friedhöfliche Ordnung darstellt.

**Zu Artikel 2**

Die Neufassung der Friedhofsordnung macht Folgeänderungen in der Gebührenordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen notwendig.

**Zu Artikel 3**

Dieser Artikel regelt das Außerkrafttreten der bisherigen Friedhofsordnung.

**Zu Artikel 4**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes.

Synopse Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen

Friedhofsordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen vom 18. Dezember 1990 (Brem. GBl. 1990, S. 476) - (Stadt)	
Anmerkung: Bei diesem Ortsgesetz handelt es sich um eine Neufassung. Es wurden jedoch viele Regelungen aus dem bisherigen Gesetzestext übernommen und gleichzeitig eine Neustrukturierung vorgenommen. Die Neustrukturierung dient der Übersichtlichkeit dieses Gesetzestextes, geht jedoch gleichzeitig zu Lasten der Übersichtlichkeit dieser Synopse: Das Nebeneinanderstellen von geänderten Regelungen ist so nur eingeschränkt möglich. Eine Gegenüberstellung der entsprechenden Normen und farbliche Kennzeichnung der Änderungen (gelb) wurde soweit wie möglich vorgenommen. Die Anmerkungen (türkis unterlegt) im Rahmen dieser Synopse sind nicht teil des Gesetzestexts, sondern dienen dem Versuch, mehr Übersichtlichkeit zu schaffen.	
	Änderungen: <b>gelb</b> Anmerkungen: <b>kursiv</b>
Alt	Neu
<b>§ 1</b> <b>Verwaltung und Bewirtschaftung</b>	<b>§ 1</b> <b>Verwaltung und Bewirtschaftung</b>
Die Verwaltung und Bewirtschaftung der stadt eigenen Friedhöfe ist Aufgabe des Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen.	Die Verwaltung und Bewirtschaftung der stadt eigenen Friedhöfe ist Aufgabe des Umweltbetriebs Bremen, <b>der Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen ist (Friedhofsverwaltung).</b>
	<b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b>
	<p>Im Sinne dieses Ortsgesetzes ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>eine Grabstelle:</b> die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person;</li> <li>2. <b>eine Grabstätte:</b> der Standort des Grabes, der eine oder mehrere Grabstellen beinhalten kann;</li> <li>3. <b>ein Reihengrab:</b> eine Grabstätte für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt wird;</li> <li>4. <b>ein Wahlgrab:</b> eine Grabstätte für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen oder einer Kombination dieser beiden Bestattungsformen.</li> </ol>

## Synopsis Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Arten und Größen von Grabstellen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Grabstätten</b></p>
<p>(1) Für die Bestattung von Leichen in Särgen und von Aschen in Urnen vergibt die Behörde nach ihrem Ermessen Grabstellen. Sie hat dabei Wünsche auf einen bestimmten Friedhof zu berücksichtigen, solange auf diesem Friedhof Grabstellen zur Verfügung stehen und die Anzahl der voraussichtlichen Sterbefälle es zulässt.</p> <p>(2) Es werden folgende Grabstellen vergeben, soweit auf dem gewählten Friedhof entsprechender Platz vorhanden ist und sich die Grabstelle ihrer Größe nach in das Bild des Gesamtfriedhofes einfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Erdbestattungen in der Größe von 2 m<sup>2</sup> und einem Vielfachen davon,</li> <li>2. für Urnenbeisetzungen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in der Größe von 1 m<sup>2</sup> und einem Vielfachen davon,</li> <li>b) in Gemeinschaftsanlagen.</li> </ol> </li> <li>3. Kindergräber für die Bestattung von Kindern bis zu einem Lebensalter von drei Jahren.</li> </ol> <p><del>(3) Andere Grabstellen können im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege vergeben werden.</del></p>	<p>(1) Für die Bestattung von Leichen und Totenaschen vergibt die Friedhofsverwaltung nach ihrem Ermessen Grabstätten. Sie hat dabei Wünsche auf einen bestimmten Friedhof zu berücksichtigen, solange auf diesem Friedhof Grabstätten für die gewünschte Bestattungsart zur Verfügung stehen und die Anzahl der voraussichtlichen Sterbefälle dies zulässt.</p> <p>(2) Es werden folgende Grabstätten in Wahl- und Reihengräbern vergeben, soweit auf dem gewählten Friedhof entsprechender Platz vorhanden ist und sich die Grabstätte ihrer Größe nach in das Bild des Gesamtfriedhofes einfügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Erdbestattungen in der Größe von zwei Quadratmetern und einem Vielfachen davon,</li> <li>2. für Urnenbeisetzungen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in der Größe von einem Quadratmeter und einem Vielfachen davon,</li> <li>b) in Gemeinschaftsanlagen,</li> </ol> </li> <li>3. Kindergräber für die Bestattung von Kindern bis zu einem Lebensalter von drei Jahren und von Kindern bis zu einem Lebensalter von 10 Jahren.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Bestattungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Bestattungen</b></p>
<p>(1) Folgende Bestattungen können vorgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Grabstellen für Erdbestattungen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einschichtig, je 2 m<sup>2</sup>: ein Sarg,</li> <li>b) zweischichtig, je 2 m<sup>2</sup>: zwei Säрге,</li> </ol> </li> </ol>	<p>(1) Folgende Bestattungen können vorgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Grabstellen für Erdbestattungen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einschichtig, je zwei Quadratmeter: ein Sarg,</li> <li>b) zweischichtig, je zwei Quadratmeter: nur noch als Besitzstand und wenn es die Bodenverhältnisse zulassen,</li> </ol> </li> </ol>

Synopse Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

<p>2. in Grabstellen für Urnenbeisetzungen</p> <p>a) je <b>m<sup>2</sup></b>: vier Urnen, b) in Gemeinschaftsanlagen je Grabeinheit: eine Urne. c) in Kolumbarien je Nische: eine Urne.</p> <p>3. Ausbringen der Asche in einer <b>Grabstelle</b> oder einer dafür ausgewiesenen Fläche des Friedhofes.</p> <p>(2) In einer mit Särgen vollbelegten Grabstelle für Erdbestattungen dürfen zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden, <del>wenn die Ruhefrist der Aschen eingehalten oder das Nutzungsrecht an der Erdgrabstelle entsprechend verlängert wird.</del></p> <p>(3) Der für eine Bestattung genutzte Platz einer Grabstelle darf frühestens nach Ablauf der jeweiligen Ruhefristen erneut genutzt werden. Nach einer Erdbestattung dürfen bis zu 6 Urnen beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht an der Grabstelle entsprechend verlängert wird.</p> <p>(4) Den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung legt die Behörde nach Absprache mit den Angehörigen fest.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a kann eine Belegung mit sechs Urnen je Quadratmeter vorgenommen werden, soweit das Nutzungsrecht für die Grabstelle vor dem 1. Januar 2021 vergeben wurde.</p>	<p>2. in Grabstellen für Urnenbeisetzungen, <b>sofern die Friedhöfe die Einrichtungen hierzu vorhalten:</b></p> <p>a) je <b>Quadratmeter</b>: vier Urnen, b) in Gemeinschaftsanlagen je Grabeinheit: eine Urne, c) in Kolumbarien je Nische: eine Urne, d) in Urnenmauern: <b>Urnennische bis zu zwei Urnen und Urnennische bis zu vier Urnen,</b> e) in Baumgräbern: <b>Baumgrab als Einzelgrab mit einer Urne, Baumgrab als Partnergrab mit bis zu zwei Urnen und als Familienbaum mit bis zu acht Urnen,</b> f) in oberirdischen Wasserurnen: je Quadratmeter bis zu zwei Urnen, g) in Mensch-Tier-Grabstätten: in einem gesonderten Grabfeld,</p> <p>3. das Ausbringen der Asche in einer <b>Grabstätte</b> oder einer dafür ausgewiesenen Fläche des Friedhofs.</p> <p>(2) In einer mit Särgen vollbelegten Grabstätte für Erdbestattungen dürfen zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(3) <b>Nach einer Erdbestattung dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.</b></p> <p>(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a kann eine Belegung mit sechs Urnen je Quadratmeter vorgenommen werden, soweit das Nutzungsrecht für die Grabstelle vor dem 1. Januar 2021 vergeben wurde.</p> <p>(5) <b>Tierbestattungen dürfen nur als Urnenbestattungen durchgeführt werden.</b></p> <p>(6) Den Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung nach Absprache mit den Angehörigen fest.</p>
--	--



## Synopsis Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 (aufgehoben)</b></p>	<p>Anmerkung: neuer § 4 = alter § 3 (aufgrund der Einfügung des neuen § 2 wird die bisherige Nummerierung nach hinten verschoben und gleichzeitig damit die Lücke der zuvor aufgehobenen § 4 und § 5 gefüllt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 (aufgehoben)</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Übertragung des Nutzungsrechts</b></p> <p>(1) Stirbt der Nutzungsberechtigte, ist innerhalb von drei Monaten die Umschreibung des Nutzungsrechts auf eine vom verstorbenen Nutzungsberechtigten bestimmte Person zu beantragen. Nach der Bestattung des oder der verstorbenen Nutzungsberechtigten dürfen bis zu einer Umschreibung Rechte zu einer weiteren Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstätte sowie zur Aufstellung eines Grabmals nur mit Zustimmung des Umweltbetriebes Bremen wahrgenommen werden.</p> <p>(2) Unter Lebenden darf das Nutzungsrecht nur auf einen Angehörigen des Nutzungsberechtigten oder einer in der Grabstelle bestatteten Person übertragen werden</p> <p>(3) Angehörige im Sinne von Absatz 2 sind:</p> <p>a) der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,  b) die ehelichen und nichtehelichen Kinder,  c) die Adoptiv- und Stiefkinder,  d) die Enkel,  e) die Eltern,  f) die Geschwister,  g) die Stiefgeschwister,  h) die Ehegatten oder die eingetragenen Lebenspartner der unter dem Buchstaben b genannten Personengruppen,  i) die Ehegatten oder die eingetragenen Lebenspartner der unter dem Buchstaben c genannten Personengruppen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Übertragung des Nutzungsrechts</b></p> <p>(1) Der Nutzungsberechtigte kann für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Es ist der Friedhofsverwaltung ein Nachweis über das Einverständnis der bestimmten natürlichen oder juristischen Person zu erbringen. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne einen Nachfolger bestimmt oder das Einverständnis des Nachfolgers nachgewiesen zu haben, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag auf einen Angehörigen übertragen. Angehörige sind:</p> <p>1. der Ehe- oder der eingetragene Lebenspartner,  2. die volljährigen Kinder,  3. die Eltern,  4. die volljährigen Enkel,  5. die volljährigen Geschwister,  6. die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.</p> <p>Die Übertragung erfolgt anhand der in Satz 4 dargestellten Reihenfolge. Sofern keine Angehörigen mehr leben oder Angehörige das Nutzungsrecht nicht übernehmen wollen, darf das Nutzungsrecht auf Antrag auch auf eine andere Person übertragen werden.</p>

Synopse Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die städteigenen Friedhöfe in Bremen

<p>j) die Ehegatten oder die eingetragenen Lebenspartner der unter dem Buchstaben d genannten Personengruppen,  k) die Ehegatten oder die eingetragenen Lebenspartner der unter dem Buchstaben f genannten Personengruppen,  l) die Ehegatten oder die eingetragenen Lebenspartner der unter dem Buchstaben g genannten Personengruppen,  m) die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat,  n) der geschiedene Ehegatte oder der Partner der nicht mehr bestehenden Lebenspartnerschaft</p>	
<p>4) Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben, oder ist der vom verstorbenen Nutzungsberechtigten Bestimmte nicht zur Rechtsnachfolge bereit, so ist das Nutzungsrecht auf einen der in Absatz 3 genannten Angehörigen in der dort aufgeführten Rangfolge auf Antrag zu übertragen. Sofern keine Angehörigen mehr leben oder Angehörige das Nutzungsrecht nicht übernehmen wollen, darf das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person übertragen werden. Tritt keine Person in das Nutzungsrecht ein, so übernimmt der Umweltbetrieb Bremen das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit. Die Kosten für eine einfache Grünpflege ohne Grabstein sind demjenigen aufzuerlegen, der die Bestattung beantragt hat.</p> <p>(5) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch juristischen Personen übertragen werden. Eine weitere Übertragung ist nicht zulässig, es sei denn, es wird wieder an Angehörige übertragen.</p>	<p>(2) Eine Übernahme des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats durch den neue Nutzungsberechtigten unter Vorlage der Umschreibungserklärung des vorherigen Nutzungsberechtigten anzuzeigen</p> <p>(3) Tritt keine Person in das Nutzungsrecht ein, so übernimmt die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit. Die Kosten für eine einfache Grünpflege ohne Grabstein sind dem Kostenschuldner für die Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen.</p>
<p><b>Anmerkung:</b> Hier wurde der neue § 5 dem bisherigen § 7 gegenübergestellt, obwohl dieses nicht der Reihenfolge des neuen Gesetzestextes entspricht. Der Grund dafür ist, dass es sich um einen ähnlichen Regelungsinhalt handelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b>  <b>Nutzungsrecht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b>  <b>Ausgestaltung des Nutzungsrechts</b></p>
<p>1) Überschreitet im Falle einer Bestattung die Ruhefrist die Dauer des bisherigen Nutzungsrechts, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.</p>	<p>(1) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die gesetzliche Ruhefrist die laufende Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird.</p>

## Synopse Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die städteigenen Friedhöfe in Bremen

(2) Die Friedhofsverwaltung kann auch ohne gleichzeitig stattfindende Bestattung ein Nutzungsrecht verlängern. Die Verlängerung ist für die Dauer von 5, 10, 15 oder 20 Jahren zulässig. Bei längeren Ruhefristen kann die Dauer der Verlängerung auf 25 oder 30 Jahre bemessen werden.

(2a) Die Friedhofsverwaltung kann auch ohne Bestattung ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 5 und maximal 25 Jahren vergeben. Anlässlich einer Bestattung können auch Grabstellen vergeben werden, deren Nutzungsrecht nach Ablauf nicht verlängert werden kann.

(3) Vor Ablauf eines Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten auf den Ablauf hinzuweisen. Der Hinweis soll auch eine Verlängerungsmöglichkeit benennen. Sofern ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht bekannt ist, darf mittels öffentlicher Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen werden.

(4) Ist das Nutzungsrecht abgelaufen, so ist die Behörde berechtigt, die auf der Grabstelle befindlichen Gegenstände abzuräumen und die Grabstelle einzuebnen. Die Gegenstände von Grabstellen mit abgelaufenem Nutzungsrecht hat die Behörde drei Monate lang zu verwahren, es sei denn, der bisherige Nutzungsberechtigte hat die Rückgabe beantragt oder auf die Rückgabe verzichtet.

(5) Verzichtet ein Nutzungsberechtigter für Zeiten ohne laufende Ruhefrist auf Rechte an einer Grabstelle, so sind ihm die auf die nicht genutzte Zeit entfallenden Anteile an den entrichteten Grabstellengebühren zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt taggenau.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag auch ohne Bestattung ein Nutzungsrecht für die Dauer von maximal 30 Jahren vergeben oder verlängern.

(3) Das Nutzungsrecht eines Reihengrabes kann erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person erworben werden.

(4) An einem Wahlgrab wird das Nutzungsrecht auf Antrag verliehen und die Grabstätte wird im Benehmen mit dem Inhaber des Nutzungsrechts bestimmt. Nach Vergabe des Nutzungsrechts an dem Wahlgrab wird ein Grabdokument ausgestellt. Mindestens drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts eines Wahlgrabes ist der Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung auf den Ablauf hinzuweisen. Der Hinweis ist dem Nutzungsberechtigten zuzustellen. Der Hinweis soll auch eine Verlängerungsmöglichkeit benennen. Sofern ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht ermittelbar ist, kann mittels einer öffentlichen Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen werden.

(5) Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte abgelaufen, so hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten vollständig abzuräumen. Sind das Grabmal, sonstige Anlagen oder Teile hiervon oder die Grabbepflanzung nach Fristablauf nicht vom Friedhof entfernt, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Die Kosten einer vom Friedhofsträger veranlassten Entfernung haben die Nutzungsberechtigten zu tragen. Spätestens vier Wochen vor der Entfernung ist der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung schriftlich über die geplante Entfernung zu informieren. Das Schreiben ist zuzustellen.

## Synopsis Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

<p>(6) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsanlage kann nicht verlängert werden</p>	<p>(6) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsanlage kann nicht verlängert werden; <b>ausgenommen hiervon sind Urnengemeinschaftsanlagen für Partner.</b></p> <p>(7) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch von juristischen Personen für nicht gewerbliche Zwecke erworben werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Teilung von Grabstätten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Verkleinerung von Grabstätten</b></p>
<p>Größere Grabstellen können geteilt werden. Die Kosten für die durch die Teilung der Grabstelle veranlaßten Arbeiten trägt der Nutzungsberechtigte.</p>	<p>Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung die Verkleinerung von Grabstätten ab einer Größe von sechs Quadratmetern zulassen, sofern in diesen keine Leichen oder Totenaschen beigesetzt sind, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, und keine Gründe der Friedhofsgestaltung dem entgegenstehen. Die verkleinerte Grabstätte muss mindestens vier Quadratmeter aufweisen. Die Neuraustattung zur Verkleinerung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Umbauten werden vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vorgenommen und von der Friedhofsverwaltung abgenommen. Eine Erstattung gezahlter Benutzungsgebühren findet nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>aufgehoben</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Umbettungen</b></p>	<p style="text-align: center;">-</p>
<p>(1) Umbettungen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig.</p> <p>(2) Leichen können über die Voraussetzung des Absatzes 1 hinaus nur umbettet werden, wenn die Umbettung angesichts des Verwesungsstandes zumutbar und mit vertretbarem Aufwand durchzuführen ist.</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Bestimmungen zur Umbettung befinden sich nun im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Särge und Urnen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Särge und Urnen</b></p>
<p>(1) (aufgehoben)</p>	<p>(1) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Särge und Urnen auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Die Verwendung von Urnen und Särgen, die nicht den Bestimmungen über die Beschaffenheit von Urnen und Särgen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen entsprechen, wird von der Friedhofsverwaltung untersagt.</p>

Synopse Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

<p>(2) Müssen Säрге verwendet werden, die länger als 2,03 m, breiter als 0,75 m und höher als 0,70 m sind, so ist die Zustimmung der <b>Behörde</b> bei der Anmeldung der Bestattung erforderlich.</p> <p>(3) Überurnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,23 m aufweisen.</p>	<p>(2) Müssen Säрге verwendet werden, die länger als 2,03 m, breiter als 0,75 m oder höher als 0,70 m sind, so ist die Zustimmung der <b>Friedhofsverwaltung</b> bei der Anmeldung der Bestattung erforderlich.</p> <p>(3) Überurnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,23 m aufweisen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Anlage und Pflege der Grabstellen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anlage und Pflege der Grabstellen</b></p>
<p>(1) Grabstellen sind in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofs abzustimmen.</p> <p>(2) Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstellen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(3) Der Senat wird ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Gestaltung von Grabstellen und das Verfahren nach Absatz 2 zu erlassen.</p> <p>(4) Die Grabstelle ist von dem Nutzungsberechtigten in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Bei Verstößen ist der Friedhofsträger berechtigt, nach Anhörung des Nutzungsberechtigten und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Verstoßes die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen würdigen Zustand zu versetzen. Grabmale müssen fachgerecht fundamentierte und befestigt sein. Grabstellen nach § 2 Abs. 3 sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege nach Ablauf des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen.</p>	<p>(1) Grabstellen sind in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofs abzustimmen.</p> <p>(2) Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstellen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für die Aufstellung und Änderung von Grabaufbauten ist ein Antrag auf Grabmal- und Einfassungsgenehmigung in Textform zu stellen. Die Friedhofsverwaltung kann die Beseitigung oder Änderung von ungenehmigten Grabaufbauten oder Grabmalen anordnen.</p> <p>(3) Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Maßgeblich für die Verkehrssicherheit ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen in der jeweils aktuellen Fassung. Für die korrekte Errichtung des Grabmals ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Er ist für jeden Schaden haftbar, der sich aus der Vernachlässigung der sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten ergibt. Mit der Genehmigung eines Grabmals übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherheit des Grabmals.</p> <p>(4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach Anhörung des Nutzungsberechtigten und fruchtlosem Ablauf einer Frist von einem Monat zur Beseitigung des Verstoßes, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in einen würdigen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Im Falle einer akuten Gefahr kann die</p>

Synopse Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die städteigenen Friedhöfe in Bremen

<p>(5) Kränze, Blumengebinde <b>und dergleichen</b> dürfen nur aus kompostierbaren Materialien bestehen.</p> <p>(6) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei der Grabpflege ist unzulässig.</p>	<p><b>Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegen von Grabmalen oder Absperrungen) durchführen.</b></p> <p>(5) Kränze oder Blumengebinde dürfen nur aus kompostierbaren Materialien bestehen.</p> <p>(6) Die Anwendung von <b>chemischen</b> Pflanzenschutzmitteln ist bei der Grabpflege unzulässig.</p>
<p><b>§ 13</b> <b>Verhalten auf den Friedhöfen</b></p>	<p><b>§ 10</b> <b>Verhalten auf Friedhöfen</b></p>
<p>(1) Auf den Friedhöfen hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p><b>(2) Unzulässig ist insbesondere,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen, zu befahren;</li> <li>2. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;</li> <li>3. Tiere mitzubringen.</li> </ol> <p><b>(3)</b> Ausgenommen vom Verbot des Befahrens sind die Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen, Friedhofsgärtnern, Steinmetzen <b>und Seelsorgern</b> in Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall von den Verboten des Absatzes <b>2</b> Befreiung erteilen.</p>	<p>1) Auf den Friedhöfen hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.</p> <p><b>(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen erlassenen Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.</b></p> <p><b>(3) Es ist untersagt,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle und Krankenfahrstühle, zu befahren;</li> <li>2. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;</li> <li>3. Tiere mitzubringen, <b>ausgenommen Hunde, wenn sie an der kurzen Leine geführt werden.</b></li> </ol> <p><b>(4)</b> Ausgenommen vom Verbot des Befahrens <b>nach Absatz 3 Nummer 1</b> sind die Fahrzeuge <b>der Friedhofsverwaltung sowie</b> von Bestattungsunternehmen, Friedhofsgärtnern und Steinmetzen in Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall von den Verboten des Absatzes <b>3</b> Befreiungen erteilen.</p>

## Synopsis Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

	(5) Das Abhalten von Veranstaltungen auf den Friedhöfen, einschließlich Gedenkfeiern oder Gottesdiensten, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen.
<b>§ 14</b> <b>Gewerbliche Betätigung</b>	<b>§ 11</b> <b>Gewerbliche Betätigung</b>
(1) (aufgehoben)	(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen.
(2) Das Aufstellen von Werbezeichen innerhalb der Friedhöfe ist nicht zulässig.	(2) Das Aufstellen von Werbung und Werbezeichen innerhalb der Friedhöfe ist nicht zulässig.
(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der normalen Arbeitszeit des Friedhofspersonals ausgeübt werden. Die zuständige Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.	(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der üblichen Arbeitszeit des Friedhofspersonals ausgeübt werden. Die zuständige Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen dieses Ortsgesetz oder die dazu erlassenen Bestimmungen verstoßen hat.	(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können von der Friedhofsverwaltung ganz oder temporär untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen oder die dazu erlassenen Bestimmungen oder diese Friedhofsordnung verstoßen hat.
<b>§ 15</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 12</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b>
Ordnungswidrig im Sinne des § 9a Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. (aufgehoben);	1. entgegen § 5 Absatz 5 die Grabstelle nicht abräumt, obgleich an ihr das Nutzungsrecht abgelaufen ist,
2. (aufgehoben);	
3. (aufgehoben);	

## Synopse Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die städteigenen Friedhöfe in Bremen

4. Grabmale, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf Grabstellen aufstellt, ändert oder beseitigt (§ 12 Abs. 2);

5. die Grabstelle nicht in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand erhält (§ 12 Abs. 4);

6. für Kränze, Blumengebinde und dergleichen andere als kompostierbare Materialien verwendet (§ 12 Abs. 5);

7. bei der Grabpflege Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 12 Abs. 6);

8. gegen die Gebote und Verbote des § 13 verstößt, in denen das Verhalten auf Friedhöfen geregelt wird;

2. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Grabmale, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf Grabstellen aufstellt, ändert oder beseitigt,

3. entgegen § 9 Absatz 3 als Nutzungsberechtigter die Grabstätte nicht in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand erhält,

4. entgegen § 9 Absatz 5 Kränze oder Blumengebinde aus nicht kompostierbaren Materialien verwendet,

5. entgegen § 9 Absatz 6 bei der Grabpflege chemische Pflanzenschutzmittel anwendet,

6. entgegen § 10 Absatz 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,

7. entgegen § 10 Absatz 2 nicht die Anordnungen des Friedhofspersonals befolgt,

8. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 1 die Friedhöfe mit einem Fahrzeug befährt,

9. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 2 Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

10. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 3 Tiere mitbringt,

11. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1 ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine Veranstaltung auf einem Friedhof abhält,

12. entgegen § 11 Absatz 2 Werbung oder Werbezeichen innerhalb der Friedhöfe aufstellt,



Anlage

Synopse Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die städteigenen Friedhöfe in Bremen

<p>9. gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der normalen Arbeitszeit des Friedhofspersonals ausübt und dafür keine Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung eingeholt hat (§ 14 Abs. 3).</p>	<p>13. entgegen § 11 Absatz 3 gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der üblichen Arbeitszeit des Friedhofspersonals ausübt und dafür keine Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung eingeholt hat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p>	
<p>Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für die städteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. S. 225 - 2133-a-2) außer Kraft.</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Das Inkrafttreten wird im Rahmen des Mantelgesetzes (Artikelgesetz) geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Anlage</b></p>	<p><b>Anmerkung:</b> Die Anlage entfällt an dieser Stelle, da sie in das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen (Land) übernommen wurde.</p>
<p>- Anlage 1 - (zu § 11 Absatz 1 Satz 4)</p> <p>Für Säрге und Sargausstattungen sollen nur Materialien verwendet werden, die geringstmögliche Emissionen erwarten lassen.</p> <p>Folgende Anforderungen sind besonders zu beachten:</p> <p>Einäscherungssärge müssen aus Vollholz hergestellt sein. Unbeschadet des bisherigen Brauchtums dürfen auch andere Werkstoffe verwendet werden, die hinsichtlich der Emissionen luftfremder Stoffe, der Ascherückstände und der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) gleichwertig sind. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen nicht vorkommen. Das Material kann naturbelassen, gestrichen, lackiert oder beschichtet sowie verleimt sein. Den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beige-mischt werden. Das Gewicht des Sarges sollte beim maximalen Feuchtigkeitsgehalt des Holzes von 15 % 45 kg nicht überschreiten. Säрге bzw. Sargauskleidungen aus Zink, Blei und ähnlichen Materialien sind für Einäscherungen in den Ofenanlagen ungeeignet und auszuschließen.</p>	

**Synopse Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen**

Klebstoffe dürfen als wirksame Adhäsionsmittel nur Stoffe enthalten, an deren chemischem Aufbau bestimmungsgemäß außer Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff keine weiteren Elemente beteiligt sind. Als Füll- und Zuschlagstoffe sind solche zulässig, welche die Totenasche nicht durch Fremdelemente belasten. Unbenommen sind Spurenanteile von Elementen, deren Einsatz nach anderen geltenden Vorschriften geregelt ist.

Lackierungen und Beschichtungen müssen beim Verbrennen raucharm sein. Decklacke müssen frei von Nitrozellulose sein. Bei pigmentierter Farbgebung dürfen die Grundierungsschichten (z. B. Ritzgrund) nicht mehr als 5 % Nitrozellulose im Festkörper enthalten. Der Lack sollte schwerentflammbar sein. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe dürfen beim bestimmungsgemäßen Aufbau nicht eingesetzt werden. Ergänzende Verfahren sind Reliefbildung (Schnitzerei) und Brandmalerei.

Die gleichen Anforderungen sind auch an Sargabdichtungsmaterialien zu stellen. Sie werden z. B. von wasserdichten Papieren und Polyethylenfolien erfüllt.

Zur Aufsaugung von Nässe im Sarg können naturbelassenes Holz in Form von Sägemehl, Hobelspäne oder Holzwolle sowie sogenannte Superabsorber-Präparate (Sicherheits-Trockenvlies und/oder Sicherheitskristallpulver) verwendet werden, sofern deren Sorbensbasis nur aus polymerer Acrylsäure und deren Alkali- bzw. Ammoniumsalzen besteht.

Tragegriffe dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen bestehen. Bei Verwendung anderer Werkstoffe für Tragegriffe gelten dieselben Anforderungen wie für Särge.

Die Sargausstattung (Bespannung, Matratzen, Decken, Kissen) soll aus Werkstoffen bestehen, die nur die Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten und im Molekülbau keine ungesättigten Bindungsanteile (durch Mehrfachbindungen) aufweisen. Diesen Anforderungen entsprechen natürliche Zelluloseprodukte und Zelluloseprodukte mit einem Synthetikanteil

Anlage

Synopse Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

von maximal 30 % (stickstofffrei z. B. Leinen, Baumwolle, Viskose, Zelluloseacetat) sowie Produkte aus Polyalkenen (z. B. Fasern, Watte) und Folien aus Polyethylen und Polypropylen.

Für die Totenkleidung (Totenwäsche) gelten grundsätzlich die gleichen Materialanforderungen wie für die Sargausstattung. Die persönliche Kleidung soll die gleichen Anforderungen an Material wie die Totenkleidung erfüllen. Besonders auszuschließen sind Kleidungsstücke (Schuhe), die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen. Etwa entgegenstehende Gesichtspunkte, z. B. nachwirkende Persönlichkeitsrechte, sind hierbei nicht berücksichtigt worden.

Hilfsstoffe zur Desinfektion und Geruchsmaskierung (in Särgen) müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein, wobei Naturstoffe oder naturidentische Stoffe zu bevorzugen sind. Ihre Unbedenklichkeit ist durch DIN-Sicherheitsblatt (36) unter Angabe der molekularen Zusammensetzung in Genfer Nomenklatur nachvollziehbar zu belegen.

Sonstige Beigaben (religiöse Symbole, Blumen o. ä.) sollen ausschließlich Naturprodukte bzw. aus solchen gefertigt sein.

**Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem. GBl. S. 227) - (Stadt)  
Anlage (zu § 1)**

alt			neu		
Gebührenziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	Gebühr in Euro	Gebührenziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	Gebühr in Euro
	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Absatz 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.			Vergabe von Grabstätten (§ 3 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen, im Folgenden: Friedhofsordnung)	
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)		01	Bestattungen (§ 4 Friedhofsordnung)	

Anlage

Synopse Ortsgesetz zur Neufassung der Friedhofsordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen

01.00.03	Zuschlag für Übergrößen zu den Gebüh- renziffern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen (nach § 11 Ab- satz 2 Friedhofsordnung)		01.00.03	Zuschlag für Übergrößen zu den Gebüh- renziffern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwen- dung von Särgen (nach § 8 Absatz 2 Fried- hofsordnung)	
09	<b>Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.</b>		09	<b>Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 5 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.</b>	
9.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle ge- mäß § 5 Absatz 3 Friedhofsgesetz für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Gebührenzif- fer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.		9.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 6 Absatz 3 Friedhofsgesetz für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Gebührenziffer 09.01 durch die fest- gesetzte längere Frist ersetzt.	
10	<b>Umbettung (§ 10 Friedhofsordnung)</b>	10		<b>Umbettung § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen</b>	